

Hessischer Investitionsfonds (HIF)

Fördermerkblatt

Stand: 26.06.2023

1 Wer wird gefördert?

Aus dem HIF werden hessischen Kommunen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) Darlehen zur Förderung kommunaler Investitionen von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfügung gestellt.

2 Was wird gefördert?

Die HIF-Darlehen können grundsätzlich für alle kommunalen Investitionsvorhaben sowie für kommunale Investitionsfördermaßnahmen verwendet werden.

Investitionsförderungsmaßnahmen sind Projekte, bei denen ein nichtkommunaler Träger (sog. Dritter – dieser ist in gleichem Maße wie der Darlehensnehmer an die Bedingungen und Auflagen des Darlehensvertrages gebunden) ein Investitionsvorhaben durchführt, das an die Stelle einer kommunalen Maßnahme tritt. Antragstellerin und Darlehensnehmerin ist auch in diesen Fällen die Kommune, die den bereitgestellten Darlehensbetrag an den Dritten weiterleitet. Ihr obliegt dabei auch, sicherzustellen, dass die weitergeleitete Finanzierung im Einklang mit den EU-beihilferechtlichen Bestimmungen steht.

3 Art und Konditionen der Förderung

3.1 Abteilung A

Darlehen der Abteilung A sind zinsfrei und stehen ausschließlich den Hessentag-Städten für Investitionen im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Hessentages zur Verfügung.

Das Darlehen wird in einer Summe auf Anforderung des Darlehensnehmers ausgezahlt.

Die Rückzahlung des Darlehens muss in gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten in einem Zeitraum von 20 Jahren erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Zusage bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

3.2 Abteilung B

Für die Förderdarlehen der Abteilung B können die Kommunen zwischen folgenden unterschiedlichen Varianten wählen:

3.2.1 Anspardarlehen (§ 11 InvFondsG)

- Der Ansparbetrag beträgt 20% der Darlehenssumme und ist halbjährlich über vier Jahre in gleichen Raten anzusparen.
- Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach der Ansparphase. Wird das Darlehen nicht in Anspruch genommen, wird der Ansparbetrag zurückerstattet.
- Die Rückzahlung des Darlehens muss nach der Auszahlung in gleichbleibenden halbjährlichen Tilgungsraten in einem Zeitraum von 20 Jahren erfolgen.
- Nimmt der Darlehensnehmer das Darlehen bei Fälligkeit nicht in Anspruch, so werden ihm für jedes Jahr über die Fälligkeit hinaus 2,5 v. H. der Vertragssumme - insgesamt jedoch höchstens 7,5 v. H. - in der Weise vergütet, dass die vertragliche Tilgungszeit entsprechend gekürzt wird.

3.2.2 Sofortdarlehen (§ 12 InvFondsG)

Ein vereinbarter Darlehensbetrag der Abteilung B kann vor Abschluss der üblichen vierjährigen Ansparphase von der Kommune in Anspruch genommen werden. Für jedes Jahr der vorzeitigen Auszahlung hat der Darlehensnehmer anteilig für jeden angefangenen Monat einen Sonderbeitrag von 2,5 % der Vertragssumme im Anschluss an die vertragliche Tilgungszeit in Halbjahresraten zu erbringen. Die Tilgung beginnt im Jahr nach der Auszahlung des Darlehens.

3.2.3 Ratendarlehen (§ 13 InvFondsG)

Alternativ zu einem Anspardarlehen kann ein Darlehen der Abteilung B auch mit einer Laufzeit von 22 Jahren beantragt werden. Die Auszahlung dieser Darlehen erfolgt in einer Summe jeweils im Dezember des Jahres der Antragsbewilligung. Die Konditionen ergeben sich aus dem zum Stichtag der Darlehensbewilligung aktuellen Kapitalumfeld unter Berücksichtigung der Fristenkongruenz.

3.2.4 Schulbaupauschale

Darlehen der Abteilung B können den Kommunen nach Maßgabe des jährlichen Wirtschaftsplans des HIF auch als Schulbaupauschale (Ratendarlehen mit der halbjährlichen Tilgung) ohne gesondertes Antragsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die Berechnung zur Verteilung des zur Verfügung stehenden Darlehensvolumens auf die kommunalen Schulträger werden durch das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) durchgeführt und der WIBank zur Darlehensvergabe zur Verfügung gestellt.

Beabsichtigt ein kommunaler Schulträger in einem oder mehreren Jahren, für die der Wirtschaftsplan des HIF Darlehen der Schulbaupauschale vorsieht, diese nicht in Anspruch zu nehmen, soll er seinen Verzicht auf Anfrage der WIBank bereits vor der Darlehensverteilung und -vergabe mitteilen, damit die übrigen Schulträger von dem frei gewordenen Darlehenskontingent profitieren können. Die WIBank teilt dem HMdF die vorliegenden Verzichte rechtzeitig vor der Berechnung der Darlehensverteilung mit.

3.3 Abteilung C

Aus der Abteilung C werden den Kommunen Kapitalmarktdarlehen mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, deren Zinssatz durch einen Zinszuschuss des Landes besonders günstig ist.

Aktuell werden folgende Laufzeiten mit entsprechenden Zinsbindungsfristen und der halbjährlichen Tilgung angeboten:

- 10 Jahre
- 20 Jahre
- 30 Jahre

Die jeweiligen Zinssätze für das Darlehensangebot werden den Kommunen mit Übersendung der Darlehensunterlagen mitgeteilt. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt jeweils im September des Jahres der Darlehenszusage, ohne dass es eines besonderen Mittelabrufs bedarf.

4 Anträge und Verfahren

Der Ablauf der Antragstellung und des Verfahrens ist den Ausführungsbestimmungen zu entnehmen, die das Land Hessen erlässt. Zur besseren Darstellung der Antrags- und Verfahrensstrecke, ist dem Fördermerkblatt eine grafische Darstellung angehängt. Die geltende Fassung der Ausführungsbestimmungen steht unter anderem auf der Homepage der WIBank zum Download zur Verfügung.

Die WIBank übersendet den Antragstellern mit der Darlehenszusage den Darlehensvertrag (Schuldschein), aus dem die näheren Bedingungen für die Auszahlung, Verwendung, Tilgung und gegebenenfalls Verzinsung des Darlehens zu entnehmen sind. Für den Vertragsabschluss und die Inanspruchnahme des Darlehens ist der Schuldschein in der mit Übersendung vorgegebenen Frist unterzeichnet an die WIBank zurückzusenden.

Ab dem 1. Januar 2022 können die Kommunen ihre Anträge für den HIF im digitalen Kundenportal der WIBank stellen. Das WIBank-Kundenportal soll zukünftige Antragsstellung erleichtern und eine effizientere Bearbeitung mit unterschiedlichen Funktionalitäten ermöglichen. Für die Beantragung über das WIBank-Kundenportal ist eine Registrierung erforderlich. Eine entsprechende Anleitung steht auf der Internetseite der WIBank zur Verfügung. Für weitere Hilfestellung bestehen die unter Ziffer 7 dargestellten Kontaktmöglichkeiten.

5 Änderung des Verwendungszwecks

Eine Änderung des Verwendungszwecks ist grundsätzlich möglich und muss rechtzeitig über den Dienstweg - wie beim ursprünglichen Antrag - eingereicht werden. Die neue Maßnahme darf noch nicht abgeschlossen sein. Das entsprechende Formular kann über die Internetseite der WIBank aufgerufen werden.

6 Verwendungsnachweis

Die jeweiligen Regularien zum Verwendungszwecknachweis können den entsprechenden Schuldscheinen entnommen werden.

Für das **Ratendarlehen der Abteilung B (§ 13 InvFondsG) und Darlehen der Abteilung C** gilt, dass der Darlehensnehmer für die abgerufenen Darlehensbeträge spätestens drei Jahre nach Darlehensauszahlung gegenüber der WIBank eine Erklärung nach dem Musterformular „Verwendungsbestätigung HIF“ über die zweckentsprechende Verwendung abzugeben hat. Das Musterformular kann auf der Homepage der WIBank heruntergeladen werden.

Für die **Darlehen der Abteilung A und der Abteilung B als Anspardarlehen (§ 11 InvFondsG) und Sofortdarlehen (§ 12 InvFondsG)** gilt, dass spätestens ein Jahr nach Abschluss des Vorhabens der Verwendungsnachweis einzureichen ist.

7 Kontaktdaten bei der WIBank

Fachliche Fragen zum HIF:

HIF-Hotline	E-Mail-Adresse	Homepage
(+49) 69/91 32-59 00	HIF@wibank.de	Hessischer Investitionsfonds

Technische Fragen zum Kundenportal:

Service Hotline	E-Mail-Adresse	Zugangslink Kundenportal
(+49) 69/91 32-62 99	Support.Kundenportal@wibank.de	Kundenportal

8 HIF Antrags- und Bewilligungsstrecke:

